

Walderlebnisgarten Rostock

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Walderlebnisgarten Rostock“.

Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

Nach Eintragung des Vereins lautet sein Name „Walderlebnisgarten Rostock e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Rostock und wurde am 30.04.2020 gegründet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereines sind:

- a) Die Förderung des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umwelt- und Gewässerschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung von Biodiversität
 - Erhalt und Vermehrung alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten
 - Förderung der Pflanzenzucht nach ökologischen bzw. biologischen Kriterien
 - Pflege der Bodengesundheit und damit der Gewässerschutz
 - Förderung von Wirtschaftsweisen, die die Nutzung fossiler Ressourcen minimieren und langfristig möglichst ausschließlich mit regenerativen Ressourcen auskommen und diese nachhaltig nutzen. Stichwort: geschlossene Stoffkreisläufe
 - Erprobung von ökologischer und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber
 - Förderung von nachhaltiger Landwirtschaft, sowie regionaler und saisonaler Ernährung
 - Erhalt und Ausbau von Strukturen regionaler und saisonaler Nahrungsmittelproduktion für den Verbrauch vor Ort
- a) Die Förderung der Erziehung und der Volksbildung.
 - Förderung (basis-) demokratischer und solidarischer Organisationsformen zur gemeinschaftlichen Versorgung mit Lebensmitteln
 - Förderung und Schaffung von Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen im Rahmen der Bildungsagenda „Bildung zur nachhaltigen Entwicklung“ wie z. B.:

- Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur und Gesellschaft
 - Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft, sowie gemeinsames Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o.g. Ziele geeignet ist

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der nachgewiesenen Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Anteil vom Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder können einen Anteil an der Jahresernte erhalten und sind stimmberechtigt.

Fördermitglieder erhalten keinen Anteil an der Jahresernte und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen möchten und die Vereinssatzung zur Kenntnis genommen sowie anerkannt haben.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit und ohne Angaben von Gründen ordentliche und Fördermitglieder abzulehnen.

Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller_in innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Der Aufnahmeantrag für eine ordentliche oder eine Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt für ordentliche Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der reguläre Austritt muss mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Gartenjahres (Erläuterung: Beginn und Ende des Gartenjahr wird in der Geschäftsordnung definiert) erklärt werden. Ein außerordentliches Ausscheiden ist nur durch Benennung eines Ersatzmitgliedes und die Annahme dieses Mitgliedes durch den Vorstand möglich.

Der Austritt für Fördermitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Ebenso kann ein Mitglied bei Kundgabe menschenverachtender Haltung (z. B. rassistischer, sexistischer, antisemitischer, homophober oder nationalistischer), innerhalb oder außerhalb des Vereins, ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

Der_die Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Alle Mitglieder zahlen mindestens den jährlich festgesetzten Vereinsbeitrag, der auf der Jahreshauptversammlung vereinbart wird.

Alle ordentlichen Mitglieder können darüber hinaus durch Entrichtung eines Solidarbeitrages (§ 8) ein Anrecht auf einen Teil der Ernte erwerben.

Ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins gehört ebenso zu den Möglichkeiten aller Mitglieder. Dazu gehören unter anderem folgende Aktivitäten:

Mitarbeit beim Gartenbau und in der Landwirtschaft.

- Koordinations- und Pflegearbeiten.
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hof- und Gartenfeste, Bildungs- und Informationsveranstaltungen).
- Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten.
- Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

§ 8 Solidarbeiträge

Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Aktivitäten müssen durch die Summe der Solidarbeiträge aller ordentlichen Mitglieder, die sich die Ernte teilen, gedeckt werden. Dazu müssen diese Mitglieder in einer Bieterunde ein Gebot für den Solidarbeitrag abgeben oder eine_n Bevollmächtigte_n für die Gebotsabgabe beauftragen. Die Kalkulation der geplanten Kosten wird vor Beginn jeden Gartenjahres durch den Vorstand ermittelt und im Zuge der Bieterunde bekannt gegeben. Daraufhin legt jedes ordentliche Mitglied mit Ernteanteil bei der Bieterunde per Gebot seinen Beitrag fest, der sich am Monatsrichtwert orientiert. Näheres zum Gebotsverfahren regelt die Geschäftsordnung.

Der Monatsrichtwert wird durch den Vorstand festgelegt und ergibt sich aus den zu erwartenden Jahresgesamtkosten geteilt durch 12 Monate geteilt durch die Anzahl der an die ordentlichen Mitglieder vergebenen Ernteanteile.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Kassenwart_innen und die Kassenprüfer_innen. Über die Satzung hinausgehende Regelungen sind in der Geschäftsordnung erfasst.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eine_r auch die Funktion des Schriftführers übernimmt. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandmitglieder berufen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 500 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer_seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl auf zwei Vorstandsmitglieder, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3-Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied für weitere max. 2 Monate im Amt.

§ 11 Kassenwarte

Zu seinen wesentlichen Aufgabenbereichen gehören:

- Mitgliederverwaltung
- Verwaltung der Vereins-, Förder- sowie Solidarbeiträge
- Verwalten von Spenden und Zuschüssen
- Steuer-, Finanz- und Vermögensverwaltung
- Haushaltswesen

Es gibt zwei gleichberechtigte Kassenwarte. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

Die Kassenwarte werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenwarte bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Kassenwart vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neuer Kassenwart zu wählen ist.

Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenwart abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Kassenwarte durch die Abwahl auf einen Kassenwart, ist umgehend ein zweiter Kassenwart zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3-Mehrheit für ein neuen Kassenwart, so bleibt der abgewählte Kassenwart für weitere max. 2 Monate im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Kasse in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich prüfen.

Der Bericht ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet die Jahreshauptversammlung für alle Vereinsmitglieder statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Jahreshauptversammlung bestimmt dazu eine_n Protokollführer_in. Das Protokoll ist von dieser_diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Festsetzung des Vereinsbeitrages
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl und Entlastung der Kassenwarte
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Festsetzung der Solidarbeiträge im Bieterverfahren erfolgt in einer gesonderten Versammlung der ordentlichen Vereinsmitglieder mit Ernteanteil.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung

In der Jahreshauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten sind. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins und für Satzungsänderungen ist eine 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig kann diese Versammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erneut einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben, eine einfache Mehrheit ist ausreichend.

§ 15 Mitgliederversammlung

Zusätzlich kann der Vorstand über das Geschäftsjahr verteilt Mitgliederversammlungen für alle Vereinsmitglieder einberufen, um auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt dafür eine_n Protokollführer_in.

Das Protokoll ist von dieser_diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten sind. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig kann diese Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen erneut einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben, eine einfache Mehrheit ist ausreichend.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufungsfristen und Beschlussfähigkeit regelt § 16.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 20 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften nur für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

Rostock, 30.04.2020